

**Studienreglement 2016**  
**für den Bachelor-Studiengang**  
**Rechnergestützte Wissenschaften**  
**Departement Mathematik**

vom 24. Februar 2016<sup>(1)</sup>

	<b>Artikel</b>
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen	1 – 9
2. Kapitel: Inhalt, Aufbau und Dauer des Studiengangs	10 – 21
3. Kapitel: Leistungskontrollen	22 – 39
4. Kapitel: Erteilung des Bachelor-Diploms	40 – 44
5. Kapitel: Schlussbestimmungen	45 – 48

Ausgabe: **27.03.2018 – 1**

---

<sup>1</sup> Ausgabe mit Änderungen gemäss Beschluss der Departementskonferenz D-MATH vom 13.12.2016 und gemäss Schulleitungsbeschluss vom 27.03.2018. Die vorliegende Reglements-ausgabe (27.03.2018 – 1) ersetzt die vorangehende Ausgabe (24.02.2016 – 0).

# **Studienreglement 2016 für den Bachelor-Studiengang Rechnergestützte Wissenschaften Departement Mathematik**

vom 24. Februar 2016 (Stand am 27. März 2018)

---

*Die Schulleitung der ETH Zürich (Schulleitung),*

gestützt auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dezember 2003<sup>2</sup>,

*verordnet:*

## **1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen**

### **1. Abschnitt: Allgemeines**

#### **Art. 1** Gegenstand und Geltungsbereich

Dieses Studienreglement legt die Bedingungen fest, unter denen am Departement Mathematik der ETH Zürich (D-MATH) das Bachelor-Diplom in Rechnergestützten Wissenschaften erworben werden kann.

#### **Art. 2** Akademischer Titel

<sup>1</sup> Die ETH Zürich verleiht für einen erfolgreich absolvierten Bachelor-Studiengang Rechnergestützte Wissenschaften (Studiengang) den akademischen Titel:

Bachelor of Science ETH in Rechnergestützten Wissenschaften  
(Abgekürzter Titel: BSc ETH RW).

<sup>2</sup> Die englische Bezeichnung des Titels lautet:

Bachelor of Science ETH in Computational Science and Engineering  
(Abgekürzter Titel: BSc ETH CSE).

<sup>3</sup> Der Titel kann auch in der Kurzform „BSc ETH“ geführt werden.

---

<sup>2</sup> RSETHZ 201.021

### **Art. 3** Zulassungsverordnung ETH Zürich und Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich

Dieses Studienreglement basiert auf den Bestimmungen der folgenden Rechtserlasse:

- a. Verordnung der ETH Zürich über die Zulassung zu den Studien an der ETH Zürich vom 30. November 2010<sup>3</sup> (Zulassungsverordnung ETH Zürich);
- b. Verordnung der ETH Zürich über Lerneinheiten und Leistungskontrollen an der ETH Zürich vom 22. Mai 2012<sup>4</sup> (Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich), soweit in diesem Studienreglement keine abweichenden Bestimmungen enthalten sind (Pilotprojekt).

### **Art. 4** Pilotprojekt und Befristung

<sup>1</sup> Die in diesem Studienreglement definierte Basisprüfung ist ein Pilotprojekt im Sinne von Art. 32 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich<sup>5</sup>.

<sup>2</sup><sup>6</sup> Dieses Studienreglement ist befristet und gilt für Studierende, die im Zeitraum Herbstsemester 2016 bis und mit Frühjahrssemester 2018 in diesen Studiengang eintreten. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen nach Art. 48 Abs. 3 – 5.

<sup>3</sup> Sind nach der Befristung keine Zulassungen zu diesem Pilotprojekt mehr möglich, so stellt die ETH Zürich sicher, dass für bereits immatrikulierte Studierende der laufende Studiengang bis zum Bachelor-Abschluss fortgeführt wird. Massgebend für die Dauer der Fortführung ist die maximal zulässige Studiendauer in diesem Studiengang. Bei Vorliegen wichtiger Gründe, insbesondere Krankheit oder Unfall, kann die Rektorin/der Rektor nach Massgabe von Art. 12 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich<sup>7</sup> auf Gesuch hin in Einzelfällen eine Verlängerung der zulässigen Studiendauer bewilligen und allenfalls weitere Massnahmen anordnen.

## **2. Abschnitt      Kreditsystem**

### **Art. 5** Grundsatz

<sup>1</sup> Das Studium erfolgt nach einem Kreditsystem, das auf das European Credit Transfer System (ECTS) abgestimmt ist.

<sup>2</sup> Massgebend für die Anwendung des ECTS an der ETH Zürich sind die Richtlinien<sup>8</sup> der Rektorin/des Rektors zum Kreditsystem.

---

<sup>3</sup> SR 414.131.52, RSETHZ 310.5

<sup>4</sup> SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

<sup>5</sup> SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

<sup>6</sup> Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 27.03.2018, in Kraft seit Herbstsemester 2018.

<sup>7</sup> SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

<sup>8</sup> Zu finden unter: [www.weisungen.ethz.ch](http://www.weisungen.ethz.ch)

## **Art. 6** Kreditpunkte, Berechnungsgrundlage

<sup>1</sup> Kreditpunkte nach ECTS (KP) beschreiben den durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand, der für eine Studienleistung benötigt wird.

<sup>2</sup> Ein KP entspricht einem Arbeitspensum von 30 Stunden. Das Arbeitspensum umfasst sämtliche studienbezogenen Aktivitäten, die für den Erwerb von KP erforderlich sind.

<sup>3</sup> Das Curriculum wird so gestaltet, dass Vollzeit-Studierende im Mittel 60 KP pro Studienjahr erwerben können.

## **Art. 7** Zuordnung von Kreditpunkten zu Lerneinheiten

<sup>1</sup> Das D-MATH ordnet allen von ihm selbst angebotenen Lerneinheiten eine bestimmte Anzahl KP zu.

<sup>2</sup> Gehört eine von der ETH Zürich angebotene Lerneinheit zum Curriculum mehrerer ETH-Studiengänge, so nimmt das Anbieter-Departement nach Absprache mit den Empfängern eine einheitliche Zuordnung der KP vor. Bei Uneinigkeit entscheidet die Rektorin/der Rektor.

<sup>3</sup> Wird eine Lerneinheit von einer anderen Hochschule angeboten, so ist die betreffende Hochschule für die Zuordnung der KP zuständig.

## **Art. 8** Erteilung von Kreditpunkten

<sup>1</sup> KP werden für genügende Leistungen erteilt. Eine Leistung gilt als genügend, wenn sie mit einer Note oder mit einem Notendurchschnitt von mindestens 4 oder mit dem Prädikat „bestanden“ bewertet wird.

<sup>2</sup> Für ungenügende Leistungen werden keine KP erteilt.

<sup>3</sup> KP werden immer im vollen Umfange erteilt, sofern die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt sind. Eine partielle Erteilung ist nicht zulässig.

<sup>4</sup> Die Anzahl erteilter KP richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Absolvierung der Leistungskontrolle gültigen Vorlesungsverzeichnis.

## **Art. 9** Erfassung, Kontrolle, Verwaltung

Das D-MATH erfasst, kontrolliert und verwaltet die KP.

## **2. Kapitel: Inhalt, Aufbau und Dauer des Studiengangs**

### **1. Abschnitt: Ausbildungsangebot, Umfang und Dauer**

#### **Art. 10** Ausbildungsangebot

Der Studiengang bietet eine Ausbildung in rechnergestützten Natur- und Ingenieurwissenschaften an. Diese sind interdisziplinär, anwendungs- und problemlösungsorientiert und benutzen wesentlich den Einsatz des Computers. Neben Kenntnissen in Anwendungsgebieten der Natur- und Ingenieurwissenschaften werden die in diesen Gebieten wichtigen mathematischen Methoden und Informatikwerkzeuge vermittelt. Die fachliche und methodische Ausbildung wird ergänzt durch frei wählbare Lehrangebote aus den Geistes-, Sozial- und Staatswissenschaften. Das Bachelor-Studium soll die Studierenden primär dazu befähigen, die Ausbildung in anspruchsvollen Master-Studiengängen fortsetzen und vertiefen zu können.

#### **Art. 11** Umfang, Dauer, Studienzeitbeschränkung

<sup>1</sup> Für den Erwerb des Bachelor-Diploms sind 180 KP nach Massgabe von Art. 40 erforderlich.

<sup>2</sup> Der Studiengang ist auf eine Regelstudienzeit von drei Jahren ausgerichtet. Er beginnt mit einem Basisjahr, zu dem die Basisprüfung gehört. Daran anschliessend folgen das zweite und dritte Studienjahr mit den entsprechenden Prüfungen und anderen Arten der Leistungskontrolle.

<sup>3</sup> Die maximal zulässige Studiendauer beträgt fünf Jahre. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Rektorin/der Rektor auf fristgerecht eingereichtes Gesuch hin die zulässige Studiendauer verlängern.

#### **Art. 12** Studienablauf, Wegleitung, Fach- und Mobilitätsberatung

<sup>1</sup> Erläuterungen zum Studienablauf sind in der Wegleitung zum Studiengang aufgeführt.

<sup>2</sup> Die Fachberaterin/der Fachberater RW unterstützt die Studierenden bei Fragen zur Studiengestaltung und zur Mobilität. Die Einzelheiten zur Mobilität sind in Art. 18 geregelt.

#### **Art. 13** Vorlesungsverzeichnis

<sup>1</sup> Das D-MATH legt in jedem Semester die Lerneinheiten des Studiengangs im Vorlesungsverzeichnis fest. Die Angaben im Vorlesungsverzeichnis sind verbindlich.

<sup>2</sup> Die Einzelheiten für die im Vorlesungsverzeichnis aufzuführenden Angaben sind in Art. 4 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich<sup>(9)</sup> und in den diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen<sup>(10)</sup> der Rektorin/des Rektors geregelt.

#### **Art. 14** Unterrichtssprache

Lerneinheiten und die dazugehörigen Leistungskontrollen werden in der Regel auf Deutsch oder Englisch durchgeführt. Für die Unterrichtssprache gelten die diesbezüglichen Weisungen<sup>(11)</sup> der Rektorin/des Rektors.

#### **Art. 15** Zulassung zu Lerneinheiten

Für die Belegung einer Lerneinheit können besondere Zulassungsvoraussetzungen vorgesehen werden. Soweit diese nicht in diesem Studienreglement festgelegt sind, werden sie von demjenigen Departement der ETH Zürich oder von derjenigen Hochschule festgelegt, welche die Lerneinheit anbietet.

#### **Art. 16** Übertritt von anderen ETH-Bachelor-Studiengängen in das zweite Studienjahr des Bachelor-Studiengangs RW

<sup>1</sup> Studierende eines anderen Bachelor-Studiengangs der ETH Zürich können nach bestandener Basisprüfung in das zweite Studienjahr des Bachelor-Studiengangs RW (Studiengang) übertreten. Es gelten folgende Bestimmungen:

- a. **Auflagenfreier Übertritt:** Eine bestandene Basisprüfung in einem der nachfolgend aufgeführten Bachelor-Studiengänge ermöglicht einen auflagenfreien Übertritt ins zweite Studienjahr des Studiengangs. Die im Herkunftsstudiengang bestandene Basisprüfung wird im Studiengang angerechnet (die Basisprüfung RW wird vollständig erlassen):
  - Elektrotechnik und Informations-technologie
  - Informatik<sup>(12)</sup>
  - Mathematik
  - Physik
- b. **Übertritt mit Auflage:** Eine bestandene Basisprüfung in einem der nachfolgend aufgeführten Bachelor-Studiengänge ermöglicht einen Übertritt ins zweite Studienjahr des Studiengangs mit der Auflage, eine Prüfung im Fach Physik I abzulegen, wenn diese Prüfung noch nicht abgelegt worden ist (vgl. hierzu Art. 35 Abs. 2 Bst. d sowie Erläuterungen in der Fussnote). Die im Herkunftsstudiengang bestandene Basisprüfung wird im Studiengang angerechnet (die Basisprüfung RW wird mit Ausnahme des Prüfungsfachs Physik I erlassen):

---

<sup>9</sup> SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

<sup>10</sup> Zu finden unter: [www.weisungen.ethz.ch](http://www.weisungen.ethz.ch)

<sup>11</sup> Zu finden unter: [www.weisungen.ethz.ch](http://www.weisungen.ethz.ch)

<sup>12</sup> Der auflagenfreie Übertritt gilt nur für die BSc-Informatik-Basisprüfung gemäss Studienreglement 2008 (RSETHZ 323.1.1600.11).

- Agrarwissenschaften
- Bauingenieurwissenschaften
- Biologie
- Biotechnologie
- Chemie
- Chemieingenieurwissenschaften
- Erdwissenschaften
- Geomatik und Planung
- Gesundheitswiss. und Technologie
- Informatik<sup>13</sup>
- Interdisziplinäre Naturwissenschaften
- Lebensmittelwissenschaften
- Maschineningenieurwissenschaften
- Pharmazeutische Wissenschaften
- Umweltingenieurwissenschaften
- Umweltnaturwissenschaften

- c. Für Studierende, welche die Basisprüfung nicht in einem in Bst. a oder b aufgeführten Bachelor-Studiengang erfolgreich abgelegt haben, gilt für einen Übertritt das Verfahren nach Art. 17.

2 <sup>14</sup>

#### **Art. 17** Anrechnung von Studienleistungen bei der Zulassung zum Studiengang

Soweit nicht bereits in Art. 16 geregelt, gilt: Werden Studierende aus anderen Studiengängen der ETH Zürich oder aus anderen Hochschulen zum Studiengang zugelassen, so entscheidet die Rektorin/der Rektor auf Antrag des Studiendirektors/der Studiendirektorin über die Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen. Es besteht kein Anspruch auf Anrechnung. Die Einzelheiten sind in der diesbezüglichen Weisung<sup>15</sup> der Schulleitung geregelt.

#### **Art. 18** Mobilitätsstudium (ETH-Bachelor-Studierende)

<sup>1</sup> Während des Bachelor-Studiums können KP an anderen universitären Hochschulen erworben werden (Mobilitäts-KP). Davon können maximal 30 Mobilitäts-KP für den Erwerb des Bachelor-Diploms angerechnet werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen nach Abs. 2.

<sup>2</sup> Die Teilnahme an einem Austauschprogramm der ETH Zürich und die Anrechnung von Mobilitäts-KP für den Erwerb des Bachelor-Diploms sind nur möglich, wenn die diesbezüglichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Voraussetzungen werden in geeigneter Weise, insbesondere auf der Website des Studiengangs, veröffentlicht.

<sup>3</sup> Gehören Lerneinheiten anderer universitärer Hochschulen zum Curriculum des Studiengangs, so zählen die entsprechenden KP nicht als Mobilitäts-KP.

---

<sup>13</sup> Der Übertritt mit Auflage gilt für die BSc-Informatik-Basisprüfung gemäss Studienreglement 2016 (RSETHZ 323.1.1600.12).

<sup>14</sup> Aufgehoben gemäss Schulleitungsbeschluss vom 27.03.2018, mit Wirkung seit 01.08.2018.

<sup>15</sup> Zu finden unter: [www.weisungen.ethz.ch](http://www.weisungen.ethz.ch)

<sup>4</sup> Für einen Mobilitätsaufenthalt stellen die Studierenden im Voraus in Zusammenarbeit mit der Fachberaterin/dem Fachberater RW schriftlich ein Studienprogramm zusammen. Darin werden die an der Gasthochschule zu erarbeitenden KP festgehalten. Das Studienprogramm bedarf der Genehmigung der Studiendirektorin/des Studiendirektors.

<sup>5</sup> Über die Anrechnung von Mobilitäts-KP entscheidet die Studiendirektorin/der Studiendirektor. Für die Handhabung der Leistungsnachweise gelten die Bestimmungen von Art. 16 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich<sup>(16)</sup> sowie die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen<sup>(17)</sup> der Rektorin/des Rektors.

## **Art. 19** Zulassung zum Master-Studium

<sup>1</sup> Das Bachelor-Diplom in RW der ETH Zürich ermöglicht die auflagenfreie Zulassung zum Master-Studiengang RW der ETH Zürich.

<sup>2</sup> Die Voraussetzungen für die Zulassung zu anderen Master-Studiengängen der ETH Zürich sowie die Einzelheiten des Zulassungsverfahrens sind in den entsprechenden Studienreglementen festgelegt.

## **2. Abschnitt: Kategorien**

### **Art. 20** Gliederung nach Kategorien

<sup>1</sup> Der Erwerb des Bachelor-Diploms erfordert Studienleistungen in den nachstehend aufgeführten Kategorien. Die in jeder Kategorie erforderliche Mindestanzahl KP ist in Art. 40 festgelegt.

- a. Fächer des Basisjahres;
- b. Grundlagenfächer;
- c. Kernfächer;
- d. Vertiefungsgebiete;
- e. Wahlfächer;
- f. Fallstudien;
- g. Wissenschaft im Kontext;
- h. Bachelor-Arbeit.

<sup>2</sup> Das D-MATH ordnet die Lerneinheiten den einzelnen Kategorien nach Abs. 1 zu und legt dies im Vorlesungsverzeichnis fest.

---

<sup>16</sup> SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

<sup>17</sup> Zu finden unter: [www.weisungen.ethz.ch](http://www.weisungen.ethz.ch)



## Art. 21 Übersicht über die Kategorien

<sup>1</sup> **Fächer des Basisjahres:** In diesen werden Grundkenntnisse in Mathematik, Physik und Informatik vermittelt. Die Fächer des Basisjahres werden in der Basisprüfung geprüft. Die Einzelheiten für die Basisprüfung sind in Art. 28 – 34 geregelt.

<sup>2</sup> **Grundlagenfächer:** In diesen werden neben erweiterten Grundlagen der Mathematik, Physik und der Informatik auch Grundkenntnisse der Natur- und Ingenieurwissenschaften gelehrt. Die Einzelheiten für die Prüfungen sind in Art. 35 geregelt.

<sup>3</sup> **Kernfächer:** Sie dienen der Vermittlung rechnerorientierter mathematischer Methoden und weiterführender Informatikkenntnisse. Sie sind für die Rechnergestützten Wissenschaften von zentraler Bedeutung. Die Einzelheiten für die Prüfungen sind in Art. 36 geregelt.

<sup>4</sup> **Vertiefungsgebiete:** In diesen werden vertiefte Kenntnisse in Anwendungsgebieten der rechnergestützten Natur- und Ingenieurwissenschaften vermittelt. Die zur Auswahl stehenden Vertiefungsgebiete, die je mehrere Lerneinheiten umfassen, werden im Vorlesungsverzeichnis festgelegt. Weitere Einzelheiten, u. a. auch für die Leistungskontrollen, sind in Art. 37 geregelt.

<sup>5</sup> **Wahlfächer:** Sie dienen der Erweiterung und Vertiefung des theoretischen und methodischen Wissens. Weitere Einzelheiten, u. a. auch für die Leistungskontrollen, sind in Art. 37 geregelt.

<sup>6</sup> **Fallstudien:** In den Fallstudien präsentieren ETH-interne und -externe Referentinnen und Referenten Fallbeispiele aus ihren eigenen Anwendungsgebieten – von der Modellierung bis zur Lösung eines Problems mit dem Computer. Weitere Einzelheiten, u. a. auch für die Leistungskontrollen, sind in Art. 38 geregelt.

<sup>7</sup> **Wissenschaft im Kontext:** Die Studierenden müssen Lerneinheiten aus dem Kursprogramm „Wissenschaft im Kontext“ absolvieren. Die Einzelheiten sind in der Weisung<sup>18</sup> zum Kursprogramm „Wissenschaft im Kontext“ geregelt, die Bestimmungen für die Leistungskontrollen sind in Art. 37 dieses Studienreglements aufgeführt.

<sup>8</sup> **Bachelor-Arbeit:** Sie bildet den Abschluss des Bachelor-Studiums und dient dazu, das Wissen in einem bestimmten Fachgebiet zu vertiefen. Die Studierenden sollen überdies im Rahmen der Bachelor-Arbeit lernen, in einer bestehenden wissenschaftlichen Gruppe zu arbeiten und – indem sie in einen ersten Kontakt mit Anwendungen kommen – Probleme aus solchen Anwendungen rechnergestützt anzugehen. Weitere Einzelheiten sind in Art. 39 geregelt.

---

<sup>18</sup> Zu finden unter: [www.weisungen.ethz.ch](http://www.weisungen.ethz.ch)

### **3. Kapitel:            Leistungskontrollen**

#### **1. Abschnitt:        Allgemeine Bestimmungen**

##### **Art. 22    Leistungsbewertung**

Die in einer Prüfung und in der Bachelor-Arbeit erbrachte Leistung wird mit einer Note bewertet. Die in anderen Leistungskontrollen erbrachte Leistung wird mit einer Note oder mit dem Prädikat „bestanden“/„nicht bestanden“ bewertet.

##### **Art. 23    Zulassung zu Leistungskontrollen**

Für die Zulassung zu Leistungskontrollen können Voraussetzungen vorgesehen werden. Soweit diese nicht in diesem Studienreglement festgelegt sind, werden sie von demjenigen Departement der ETH Zürich oder von derjenigen Hochschule festgelegt, welche die Lerneinheit anbietet.

##### **Art. 24    Anmeldung zu und Abmeldung von Leistungskontrollen**

<sup>1</sup> Für die Anmeldung zu und die Abmeldung von Leistungskontrollen an der ETH Zürich gilt:

- a. handelt es sich um Sessionsprüfungen oder um Leistungskontrollen in Prüfungsphasen am Semesterende, so gelten für die An- und Abmeldung die Bestimmungen der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich<sup>19</sup> sowie die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen<sup>20</sup> der Rektorin/des Rektors;
- b. handelt es sich um andere Leistungskontrollen, so erfolgt die An- und Abmeldung in der Regel direkt bei der Dozentin/beim Dozenten.

<sup>2</sup> Handelt es sich um Leistungskontrollen an anderen Hochschulen, so gelten für die An- und Abmeldung die Bestimmungen der betreffenden Hochschule.

##### **Art. 25    Fernbleiben, Unterbruch, Abbruch, verspätete Abgabe oder Nichtabgabe**

Im Zusammenhang mit Leistungskontrollen gelten für Fernbleiben, Unterbruch, Abbruch sowie verspätete Abgabe oder Nichtabgabe die folgenden Bestimmungen:

- a. handelt es sich um Leistungskontrollen an der ETH Zürich, so gelten dafür die Bestimmungen der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich<sup>21</sup> sowie die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen der Rektorin/des Rektors;
- b. handelt es sich um Leistungskontrollen an anderen Hochschulen, so gelten dafür die Bestimmungen der betreffenden Hochschule.

---

<sup>19</sup> SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

<sup>20</sup> Zu finden unter: [www.weisungen.ethz.ch](http://www.weisungen.ethz.ch)

<sup>21</sup> SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

## **Art. 26** Mitteilung der Studienresultate, Unstimmigkeiten

<sup>1</sup> Die Studierenden können alle Leistungsbewertungen über Internet in der entsprechenden Applikation der ETH Zürich einsehen. Den Studierenden wird jeweils per E-Mail mitgeteilt, für welche absolvierten Leistungskontrollen die Bewertungen neu einsehbar sind.

<sup>2</sup> In jeder Mitteilung wird erläutert, wie bei allfälligen Unstimmigkeiten bezüglich der neu einsehbaren Leistungsbewertungen vorzugehen ist.

## **Art. 27** Unehrlisches Handeln

Die Sanktionen für unehrlisches Handeln bei Leistungskontrollen richten sich nach der Disziplinarordnung ETH Zürich vom 2. November 2004<sup>(22)</sup>.

## **2. Abschnitt: Basisprüfung**

### **Art. 28** Pilotprojekt

Die nachfolgenden Art. 29 – 34 regeln die Basisprüfung abschliessend und gelten für alle Studierende, die nach diesem Studienreglement studieren. Die Bestimmungen von Art. 24 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich<sup>(23)</sup> sind für dieses Pilotprojekt nicht anwendbar.

### **Art. 29** Basisprüfung: Prüfungsblöcke, Prüfungsfächer und Notengewichte

<sup>1</sup> In der Basisprüfung werden die Lerneinheiten der Kategorie „Fächer des Basisjahres“ (vgl. Art. 20 Abs. 1 Bst. a) geprüft.

<sup>2</sup> Die Basisprüfung umfasst neun Prüfungsfächer. Die Modalitäten der einzelnen Prüfungen werden im Vorlesungsverzeichnis festgelegt.

<sup>3</sup> Die Prüfungen werden wie folgt zu zwei Prüfungsblöcken zusammengefasst:

a. <b>Basisprüfungsblock 1 (BPb 1)</b>	Notengewicht
– Lineare Algebra	1
– Diskrete Mathematik	2
– Digitaltechnik	1
– Informatik I	1

---

<sup>22</sup> SR 414.138.1, RSETHZ 361.1

<sup>23</sup> SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

<b>b. Basisprüfungsblock 2 (BPb 2)</b>	<b>Notengewicht</b>
– Analysis I und II	3
– Komplexe Analysis	1
– Physik I	1
– Chemie	1
– Datenstrukturen und Algorithmen	1

### **Art. 30**      Zeitpunkt und Frist der Basisprüfung

<sup>1</sup> Die Basisprüfung, bestehend aus Basisprüfungsblock 1 (BPb1) und Basisprüfungsblock 2 (BPb2), muss – einschliesslich einer allfälligen Wiederholung – innerhalb von vier Semestern ab Studienbeginn in diesem Studiengang abgelegt werden. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen für diese Frist bei bestimmten Studiengangswechseln oder bei einem Wiedereintritt in die ETH Zürich gemäss Art. 41 Abs. 5 Bst. b bzw. Art. 42 Abs. 3 und 4 der Zulassungsverordnung ETH Zürich<sup>(24)</sup> und der diesbezüglichen Weisungen<sup>(25)</sup>.

<sup>2</sup> Für BPb1 und BPb2 gilt zudem:

- a. Die zu einem einzelnen Basisprüfungsblock gehörenden Prüfungen müssen innerhalb derselben Prüfungssession abgelegt werden.
- b. BPb1 und BPb2 können unabhängig voneinander in unterschiedlichen oder in derselben Prüfungssession abgelegt werden.
- c. BPb1 und BPb2 können in beliebiger Reihenfolge abgelegt werden, d.h. BPb1 kann auch in einer späteren Prüfungssession als BPb2 abgelegt werden. Die Beliebigkeit der Reihenfolge gilt jedoch nicht für die Daten der einzelnen Prüfungen innerhalb einer Prüfungssession; diese werden durch den Prüfungsplan festgelegt und sind verbindlich.

<sup>3</sup> Kann jemand aus wichtigen Gründen, insbesondere Krankheit oder Unfall, die Frist nach Abs. 1 nicht einhalten, so kann die Rektorin/der Rektor nach Massgabe von Art. 12 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich<sup>(26)</sup> auf Gesuch hin die Frist verlängern und allenfalls weitere Massnahmen anordnen.

<sup>4</sup> Die Basisprüfung gilt als abgelegt im Sinne von Art. 42 Abs. 3 Bst. d der Zulassungsverordnung ETH Zürich<sup>(27)</sup>, sobald einer der beiden Basisprüfungsblöcke erstmals abgelegt worden ist. Dies gilt auch im Falle eines „Abbruchs“ wegen nicht oder nicht ausreichend begründetem Fernbleiben nach Art. 10 Abs. 4 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich<sup>(28)</sup>.

---

<sup>24</sup> SR 414.131.52, RSETHZ 310.5

<sup>25</sup> Zu finden unter: [www.weisungen.ethz.ch](http://www.weisungen.ethz.ch)

<sup>26</sup> SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

<sup>27</sup> SR 414.131.52, RSETHZ 310.5

<sup>28</sup> SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

### **Art. 31** Ergebnis und Wiederholung der Basisprüfung

<sup>1</sup> Die Basisprüfung ist bestanden, wenn sowohl in BPb1 als auch in BPb2 der Durchschnitt der gewichteten Noten mindestens 4 beträgt, d. h. wenn sowohl BPb1 als auch BPb2 bestanden sind.

<sup>2</sup> Ein nicht bestandener BPb1 oder BPb2 kann nur je einmal wiederholt werden. Die Wiederholung umfasst alle Prüfungen eines nicht bestandenen Basisprüfungsblocks.

<sup>3</sup> Für die zu wiederholenden Basisprüfungsblöcke gelten die Bestimmungen von Art. 30 Abs. 2 und 3 sinngemäss.

<sup>4</sup> Ein bestandener BPb1 oder BPb2 kann nicht wiederholt werden.

### **Art. 32** Verfall von ausstehenden Prüfungsversuchen

Ausstehende Prüfungsversuche verfallen nach Ablauf der Frist für die Basisprüfung und berechtigen nicht zu einer Verlängerung dieser Frist. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich bei den ausstehenden Versuchen um einen ersten Prüfungsversuch oder um die Wiederholung handelt.

### **Art. 33** Endgültiges Nichtbestehen, Ausschluss aus dem Studiengang

<sup>1</sup> Der Studiengang gilt als endgültig nicht bestanden, wenn innerhalb der Frist nach Art. 30 Abs. 1 oder 3 die Basisprüfung nicht bestanden wird.

<sup>2</sup> Das endgültige Nichtbestehen führt zum Ausschluss aus dem Studiengang.

### **Art. 34** Weitere Leistungskontrollen absolvieren

Studierende können schon vor Bestehen der Basisprüfung weitere Leistungskontrollen absolvieren. Vorbehalten bleiben allfällige Zulassungsbedingungen zu diesen Leistungskontrollen.

### 3. Abschnitt: Weitere Leistungskontrollen im Bachelor-Studium

#### Art. 35 Grundlagenfächer

<sup>1</sup> Zu jeder Lerneinheit der Kategorie „Grundlagenfächer“ gehört eine Prüfung.

<sup>2</sup> Die Modalitäten der einzelnen Prüfungen werden im Vorlesungsverzeichnis festgelegt.

<sup>3</sup> Die Prüfungen werden wie folgt zu Prüfungsblöcken zusammengefasst:

a. <b>Prüfungsblock G1</b>	Notengewicht
– Analysis der partiellen Differentialgleichungen	1
– Programmiertechniken	1
– Numerische Methoden	2
b. <b>Prüfungsblock G2</b>	Notengewicht
– Stochastik	1
– Datenbanken	1
– Optimierungstechniken	1
c. <b>Prüfungsblock G3</b>	Notengewicht
– Numerische Methoden für partielle Differentialgleichungen	2
– Quantenmechanik	1
– Technische Informatik	1
d. <b>Prüfungsblock G4</b>	Notengewicht
– Physik II <sup>(29)</sup>	1
– Fluidodynamik	1
– Statistische Physik	1

<sup>4</sup> Für die Prüfungsblöcke nach Abs. 3 gilt:

- Die zu einem Prüfungsblock gehörenden Prüfungen müssen gesamthaft innerhalb derselben Prüfungssession abgelegt werden.
- Ein Prüfungsblock ist bestanden, wenn der Durchschnitt der gewichteten Noten der dazugehörenden Prüfungen mindestens 4 beträgt.

---

<sup>29</sup> Studierende, die aus einem in Art. 16 Abs. 1 Bst. b aufgeführten ETH-Studiengang in das zweite Studienjahr des Bachelor-Studiengangs RW übergetreten sind und deren Basisprüfung das Fach „Physik I“ nicht umfasst, müssen im Prüfungsblock G4 anstelle von „Physik II“ den Jahreskurs „Physik I und II“ belegen und die entsprechende Prüfung ablegen.

- c. Ein nicht bestandener Prüfungsblock kann nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung umfasst alle Prüfungen des nicht bestandenen Prüfungsblocks.
- d. Ein bestandener Prüfungsblock kann nicht wiederholt werden.

**Art. 36** Kernfächer

<sup>1</sup> Zu jeder Lerneinheit der Kategorie „Kernfächer“ gehört eine Prüfung.

<sup>2</sup> Die Modalitäten der einzelnen Prüfungen werden im Vorlesungsverzeichnis festgelegt.

<sup>3</sup> Die Prüfungen werden zu folgendem Prüfungsblock zusammengefasst:

<b>Prüfungsblock</b>	<b>Notengewicht</b>
– High Performance Computing for Science and Engineering	2
– Software Design	1

<sup>2</sup> Für den Prüfungsblock nach Abs. 3 gilt:

- a. Die zum Prüfungsblock gehörenden Prüfungen müssen gesamthaft innerhalb derselben Prüfungssession abgelegt werden.
- b. Der Prüfungsblock ist bestanden, wenn der Durchschnitt der gewichteten Noten der dazugehörenden Prüfungen mindestens 4 beträgt.
- c. Ein nicht bestandener Prüfungsblock kann nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung umfasst alle Prüfungen des Prüfungsblocks.
- d. Ein bestandener Prüfungsblock kann nicht wiederholt werden.

**Art. 37** Vertiefungsgebiete, Wahlfächer, Wissenschaft im Kontext

<sup>1</sup> Zu jeder Lerneinheit der drei Kategorien „Vertiefungsgebiete“, „Wahlfächer“ und „Wissenschaft im Kontext“ gehört eine Leistungskontrolle.

<sup>2</sup> Stammt eine Lerneinheit aus dem Lehrangebot der ETH Zürich, so werden die Modalitäten der Leistungskontrolle im Vorlesungsverzeichnis festgelegt.

<sup>3</sup> Stammt eine Lerneinheit aus dem Lehrangebot einer anderen Hochschule, so legt die betreffende Hochschule die Modalitäten der Leistungskontrolle fest.

<sup>4</sup> Eine Leistungskontrolle ist bestanden, wenn die Leistung mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat „bestanden“ bewertet wird.

<sup>5</sup> Eine nicht bestandene Leistungskontrolle kann nur einmal wiederholt werden, sofern das anbietende Departement der ETH Zürich oder die anbietende Hochschule keine anderen Bestimmungen für die Wiederholung vorsieht.

<sup>6</sup> Eine bestandene Leistungskontrolle kann nicht wiederholt werden.

<sup>7</sup> Für die Kategorie „Vertiefungsgebiete“ gilt überdies:

- a. Von den zur Auswahl stehenden Vertiefungsgebieten muss eines gewählt werden. Es ist unzulässig, mehr als ein Vertiefungsgebiet zu wählen.
- b. Für den Erwerb des Bachelor-Diploms müssen im gewählten Vertiefungsgebiet zwei Lerneinheiten erfolgreich abgeschlossen werden.
- c. Einzelne Vertiefungsgebiete können Lerneinheiten enthalten, die obligatorisch zu belegen sind. Diese sind im Vorlesungsverzeichnis entsprechend gekennzeichnet.

<sup>8</sup> Für die Kategorie „Wahlfächer“ gilt überdies:

- a. Für den Erwerb des Bachelor-Diploms müssen mindestens zwei Lerneinheiten erfolgreich abgeschlossen werden.
- b. Als Wahlfach anrechenbar sind auch Lerneinheiten der Kategorie „Vertiefungsgebiete“.
- c. Die Studiendirektorin/der Studiendirektor kann auf begründetes Gesuch hin auch andere als die zur Auswahl stehenden Lerneinheiten als Wahlfach bewilligen.

## **Art. 38** Fallstudien

<sup>1</sup> Zu jeder Lerneinheit der Kategorie „Fallstudien“ gehört eine Semesterleistung.

<sup>2</sup> Die Semesterleistungen werden mit dem Prädikat „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

<sup>3</sup> Eine nicht bestandene Semesterleistung kann nicht wiederholt werden. Für den Erwerb der erforderlichen KP muss eine weitere Lerneinheit der Kategorie „Fallstudien“ belegt werden und die verlangte Semesterleistung mit „bestanden“ bewertet sein.

<sup>4</sup> Eine bestandene Semesterleistung kann nicht wiederholt werden

<sup>5</sup> Für die Kategorie „Fallstudien“ gilt überdies:

- a. Es wird jeweils eine Lerneinheit pro Semester angeboten. Die Belegung erfolgt im dritten Studienjahr.
- b. Für den Erwerb des Bachelor-Diploms müssen mindestens zwei Lerneinheiten erfolgreich abgeschlossen werden. Im Falle eines Mobilitätsaufenthaltes kann die Studiendirektorin/der Studiendirektor Ausnahmen bewilligen.



## **Art. 39** Bachelor-Arbeit

<sup>1(30)</sup> Die Bachelor-Arbeit wird in der Regel im Themenbereich eines Kernfachs oder Vertiefungsgebiets verfasst. Der «Ausschuss RW» bestimmt die Betreuerinnen und Betreuer, die berechtigt sind, eine Bachelor-Arbeit zu leiten; die Liste der Betreuerinnen und Betreuer wird auf der Website des Studiengangs publiziert. Die Studienleiterin/der Studiendirektor oder die Fachberaterin/der Fachberater RW kann bezüglich Themenbereich sowie Betreuerinnen und Betreuer Ausnahmen bewilligen.

<sup>2</sup> Die Bachelor-Arbeit wird im dritten Studienjahr verfasst.

<sup>3</sup> Die Leiterin/der Leiter der Bachelor-Arbeit definiert die Aufgabenstellung und legt die Termine für den Beginn und die Abgabe der Arbeit fest. Die Arbeit wird mit einem schriftlichen Bericht abgeschlossen.

<sup>4</sup> Die Bachelor-Arbeit wird benotet. Sie ist bestanden, wenn die Note mindestens 4 beträgt.

<sup>5</sup> Eine nicht bestandene Bachelor-Arbeit kann nur einmal wiederholt werden. Wird sie wiederholt, muss ein neues Thema bearbeitet werden. Die Wiederholung kann bei einer anderen Leiterin/einem anderen Leiter ausgeführt werden als beim ersten Versuch.

<sup>6</sup> Eine bestandene Bachelor-Arbeit kann nicht wiederholt werden.

---

<sup>30</sup> Fassung gemäss Beschluss der Departementskonferenz D-MATH vom 13.12.2016, in Kraft seit 01.01.2017.

## 4. Kapitel: Erteilung des Bachelor-Diploms

### 1. Abschnitt: Kreditpunkte je Kategorie und Diplomantrag

#### Art. 40 Kreditpunkte je Kategorie

<sup>1</sup> Für das Bachelor-Diplom sind 180 KP erforderlich, wobei in jeder der nachstehenden Kategorien die angegebene Mindestanzahl erreicht werden muss. Weitere Einzelheiten sind in Abs. 2 geregelt.

- |    |                                    |        |
|----|------------------------------------|--------|
| a. | Fächer des Basisjahres             | 55 KP  |
| b. | Hauptgebiete                       | 105 KP |
|    | 1) Grundlagenfächer (mind. 58 KP)  |        |
|    | 2) Kernfächer (mind. 16 KP)        |        |
|    | 3) Vertiefungsgebiete (mind. 6 KP) |        |
|    | 4) Wahlfächer (mind. 6 KP)         |        |
| c. | Fallstudien                        | 6 KP   |
| d. | Wissenschaft im Kontext            | 6 KP   |
| e. | Bachelor-Arbeit                    | 8 KP   |

<sup>2</sup> Von den erforderlichen 105 KP in der Überkategorie „Hauptgebiete“ (Abs. 1 Bst. b) müssen mindestens 58 KP aus den „Grundlagenfächern“, mindestens 16 KP aus den „Kernfächern“, mindestens 6 KP aus dem „Vertiefungsgebiet“ und mindestens 6 KP aus den „Wahlfächern“ stammen. Im Weiteren gilt:

- In der Kategorie „Vertiefungsgebiete“ müssen zwei Lerneinheiten erfolgreich abgeschlossen werden, unabhängig davon, ob das rein zahlenmässige Minimum von 6 KP bereits mit einer einzigen Lerneinheit erreicht wird. Es ist zudem unzulässig, in dieser Kategorie mehr als zwei Lerneinheiten anrechnen zu lassen. Überzählige Lerneinheiten können in der Kategorie „Wahlfächer“ angerechnet werden.
- In der Kategorie „Wahlfächer“ müssen mindestens zwei Lerneinheiten erfolgreich abgeschlossen werden, unabhängig davon, ob das rein zahlenmässige Minimum von 6 KP bereits mit einer einzigen Lerneinheit erreicht wird.

## **Art. 41** Diplomantrag

<sup>1</sup> Nach Erfüllung der in Art. 40 festgelegten Anforderungen können die Studierenden die Erteilung des Bachelor-Diploms beantragen. Der Diplomantrag muss innerhalb von fünf Jahren ab Beginn des Bachelor-Studiums gestellt werden. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Rektorin/der Rektor auf fristgerecht eingereichtes Gesuch hin die Frist für den Diplomantrag verlängern.

<sup>2</sup> Im Diplomantrag sind die bestandenen Studienleistungen aus den Kategorien nach Art. 40 anzugeben, die in das Zeugnis aufgenommen werden sollen. In jeder Kategorie muss die Summe der KP die in Art. 40 festgelegten Minima erreichen.

<sup>3</sup> Die durch das Absolvieren einer Lerneinheit erworbenen KP dürfen nicht geteilt und innerhalb des Studiengangs nicht mehrfach angerechnet werden.

<sup>4</sup> Für das Bachelor-Diplom können maximal 30 Mobilitäts-KP angerechnet werden (vgl. Art. 18).

<sup>5</sup> Für das Bachelor-Diplom können im Zeugnis insgesamt maximal 190 KP angerechnet werden. Alle weiteren Studienleistungen werden auf einem Beiblatt zum Zeugnis aufgeführt.

<sup>6</sup> KP, die für den Erwerb des Bachelor-Diploms angerechnet werden, dürfen für den allfälligen Erwerb eines ETH-Master-Diploms nicht ein zweites Mal angerechnet werden. Für den Erwerb eines Master-Diploms einer anderen Hochschule gelten die Bestimmungen der betreffenden Hochschule.

## **2. Abschnitt: Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement**

### **Art. 42** Dokumente

Wer den Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat, erhält drei Dokumente: ein Zeugnis (Academic Record), eine Urkunde und ein Diploma Supplement.

### **Art. 43** Zeugnis

<sup>1</sup> Das Zeugnis gilt als Ausweis über den bestandenen Bachelor-Abschluss.

<sup>2</sup> Im Zeugnis werden aufgeführt:

- a. die im Diplomantrag nach Art. 41 Abs. 2 aufgeführten Studienleistungen, einschliesslich Noten und weitere Leistungsbewertungen; und
- b. die Abschlussnote, errechnet gemäss den Bestimmungen von Abs. 4.

<sup>3</sup> Auf einem Beiblatt zum Zeugnis werden alle weiteren Studienleistungen nach Massgabe der diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen<sup>(31)</sup> der Rektorin/des Rektors aufgeführt.

<sup>4</sup> Die Abschlussnote errechnet sich als gewichteter Durchschnitt aus folgenden Noten:

- |    |  |                   |
|----|--|-------------------|
| a. | die Note jedes Prüfungsblocks der Grundlagenfächer | je Notengewicht 2 |
| b. | die Note des Prüfungsblocks der Kernfächer         | Notengewicht 4    |
| c. | die zwei Noten aus dem Vertiefungsgebiet           | je Notengewicht 1 |
| d. | die Noten der Wahlfächer                           | je Notengewicht 1 |
| e. | die Note der Bachelor-Arbeit                       | Notengewicht 2    |

<sup>5</sup> Das D-MATH erfasst, kontrolliert und verwaltet die Noten und weiteren Leistungsbewertungen und erstellt die Zeugnisse.

#### **Art. 44** Urkunde und Diploma Supplement

<sup>1</sup> Die Einzelheiten für die Urkunde sind in Art. 28 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich<sup>(32)</sup> geregelt.

<sup>2</sup> Das Diploma Supplement (Diplomzusatz) ist eine standardisierte Erläuterung des Studienabschlusses.

---

<sup>31</sup> Zu finden unter: [www.weisungen.ethz.ch](http://www.weisungen.ethz.ch)

<sup>32</sup> SR **414.135.1**, RSETHZ **322.021**

## 5. Kapitel: Schlussbestimmungen

### Art. 45 Endgültiges Nichtbestehen, Ausschluss aus dem Studiengang

<sup>1</sup> Der Studiengang gilt als endgültig nicht bestanden, wenn die Bedingungen für den Erwerb des Bachelor-Diploms (erforderliche Anzahl KP nach Massgabe von Art. 40 oder allfällige weitere Bedingungen) nicht mehr erfüllt werden können wegen:

- a. Nichtbestehens von Leistungskontrollen; *oder*
- b. Nichteinhaltens von Studienfristen<sup>(33)</sup>.

<sup>2</sup> Das endgültige Nichtbestehen führt zum Ausschluss aus dem Studiengang.

### Art. 46 Leistungsüberblick bei Ausschluss oder Abbruch des Studiums

Wer vor dem Erwerb des Bachelor-Diploms aus dem Studiengang ausgeschlossen wird oder das Studium abbricht, erhält auf Wunsch einen Leistungsüberblick. Dieser führt sämtliche bis zum Ausschluss oder Abbruch erbrachten und bewerteten Studienleistungen auf.

### Art. 47 Sonderfälle

Die Studiendirektorin/der Studiendirektor regelt Fälle, die von diesem Studienreglement oder die von anderen einschlägigen Verordnungen und Weisungen nicht oder nicht ausreichend erfasst werden.

### Art. 48 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Studienreglement tritt auf Beginn des Herbstsemesters 2016 in Kraft.

<sup>2(34)</sup> Es gilt für Studierende, die im Zeitraum Herbstsemester 2016 bis und mit Frühjahrssemester 2018 in diesen Studiengang eingetreten sind. Hierzu gehören auch Wiedereintritte und Studiengangwechsel in diesen Studiengang während dieses Zeitraums. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen nach Abs. 3 – 5.

<sup>3</sup> Dieses Studienreglement gilt überdies für Studierende, die im Herbstsemester 2015 in diesen Studiengang eingetreten sind und auf das Herbstsemester 2016 einen Reglementswechsel vornehmen müssen bzw. wollen: Im Einzelnen gilt:

- a. Wer noch keinen Versuch der Basisprüfung abgelegt hat und auf Gesuch hin das Basisjahr nach Massgabe von Art. 24 Abs. 7 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich<sup>(35)</sup> freiwillig wiederholt, muss das Studium ab Herbstsemester 2016

---

<sup>33</sup> Als Studienfristen gelten die Frist für das Ablegen einer Leistungskontrolle, eine individuelle Terminaufgabe und die maximal zulässige Studiendauer.

<sup>34</sup> Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 27.03.2018, in Kraft seit Herbstsemester 2018.

<sup>35</sup> SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

gemäss den Bestimmungen des vorliegenden Studienreglements 2016 fortsetzen (Reglementswechsel obligatorisch).

- b. Wer noch keinen Versuch der Basisprüfung abgelegt hat und zudem keinerlei Vorgaben wegen eines Wiedereintritts oder Studiengangwechsels erfüllen muss, kann auf Gesuch hin das Studium ab Herbstsemester 2016 gemäss den Bestimmungen des vorliegenden Studienreglements 2016 fortsetzen.
- c. Für die in das vorliegende Studienreglement 2016 übertretenden Studierenden nach Bst. a und b werden die ursprünglichen Fristen wiederhergestellt und beginnen im Studienreglement 2016 neu zu laufen, d. h.:
  - 1) ihnen steht die volle Frist von vier Semestern für die Basisprüfung zu; und
  - 2) ihnen steht die maximal zulässige Studiendauer von zehn Semestern zu.

<sup>4(36)</sup> Studierende, die nach dem vorliegenden Studienreglement 2016 studieren, können ab Herbstsemester 2019 ihr Studium gemäss den Bestimmungen des Studienreglements 2018<sup>(37)</sup> fortsetzen, sofern sie die Voraussetzungen für einen Reglementswechsel erfüllen. Die Einzelheiten für einen Reglementswechsel sind in Art. 50 Abs. 3 – 5 des Studienreglements 2018 geregelt.

<sup>5</sup> Die Studiendirektorin/der Studiendirektor entscheidet in Absprache mit den Akademischen Diensten des Rektorats – und unter Berücksichtigung der von betroffenen Studierenden bereits erbrachten Studienleistungen – über:

- a. Gesuche um Reglementswechsel nach Abs. 4;
- b. sämtliche Sonderfälle betreffend Zuweisung zum Studienreglement; hierzu gehören insbesondere Wiedereintritte und Studiengangwechsel in diesen Studiengang ab Herbstsemester 2016.

Im Namen der Schulleitung

Der Präsident: Lino Guzzella

Der Generalsekretär: Hugo Bretscher

---

<sup>36</sup> Eingefügt gemäss Schulleitungsbeschluss vom 27.03.2018, in Kraft seit Herbstsemester 2018.

<sup>37</sup> RSETHZ **323.1.0900.56**